KANTON AARGAU

Verordnung über die Vergütung von Inkonvenienzen (Inkonvenienzverordnung)

Vom 27. Februar 2002 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 2 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 [1)],

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

[1] Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, die der Kanton seinen Mitarbeitenden für die Leistung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst, für den Pikett- und den Bereitschaftsdienst sowie für Arbeiten mit besonderen, aussergewöhnlichen Belastungen zusätzlich zum Lohn ausbezahlt. Ausgenommen davon sind die Ober- sowie Assistenzärztinnen und -ärzte.

[2] Mitarbeitende, die eigens zum Zweck der Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeit angestellt sind und bei denen die Kompensation im Lohn abgegolten wird, haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung. [2)]

§ 2 Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit
a) Dauer

[1] Als Nachtarbeit gilt die Arbeit von 20.00–06.00 Uhr.

[2] Die Wochenendarbeit beginnt jeweils am Freitag, 20.00 Uhr und dauert bis zum darauf folgenden Montag, 06.00 Uhr.

---

1) SAR 165.130

2) Fassung gemäss Verordnung vom 8. September 2004, in Kraft seit 1. November 2004 (AGS 2004 S. 116).

[3] Die Feiertagsarbeit beginnt am Vortag des Feiertags um 20.00 Uhr und dauert bis um 06.00 Uhr des dem Feiertag folgenden Tages.

§ 3 b) Entschädigung

[1] Mitarbeitende erhalten eine Entschädigung von Fr. 6.50 pro Stunde geleisteter Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeit.

[2] Bei Nachtarbeit besteht ausserdem Anspruch auf einen Zeitzuschlag von 10 % beziehungsweise 15 % ab dem vollendeten 50. Altersjahr, wenn der Nachtdienst mehr als 4 Stunden dauert.

[3] In der Regel ist der Zeitzuschlag zu kompensieren. Ist dies innerhalb von 12 Monaten nicht möglich, kann die Anstellungsbehörde einen Geldzuschlag gewähren, der sich auf der Grundlage des individuellen Jahreslohns ohne Zulagen bemisst.

[4] Angebrochene Stunden im Monatstotal zählen als volle Stunden.

§ 4 c) gelegentliche Leistung

[1] Bei nur gelegentlich geleisteter Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeit bestimmt sich die Entschädigung nach der Überstundenregelung gemäss § 27 der Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000 [1)].

§ 5 Pikettdienst
a) Begriff

[1] Pikettdienst leisten Mitarbeitende, die sich auf dienstliche Anordnung hin ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bereithalten, um nötigenfalls kurzfristig einen Arbeitseinsatz zu leisten. Der Pikettdienst wird nicht am Arbeitsort geleistet.

§ 6 b) Entschädigung

[1] Die Entschädigung für den Pikettdienst beträgt:

Dauer des Pikettdienstes in Stunden	**Entschädigung in Fr.**
2 bis 4	10.–
bis 12	20.–
bis 18	30.–
bis 24	40.–

[2] Die Berechnung der Dauer beziehungsweise der Entschädigung erfolgt stets für einen Zeitraum von 24 Stunden, der jeweils mit dem ersten an einem Kalendertag geleisteten Dienst beginnt.

[1)] SAR 165.111

[3] Der Einsatz im Rahmen des Dienstes wird wie folgt entschädigt:

a) mit einer Zeitkompensation von 150 % der Einsatzzeit oder

b) mit einer Zeitkompensation von 100 % und einem Geldzuschlag auf der Grundlage des individuellen Jahreslohns ohne Zulagen von 50 % der Einsatzzeit.

[4] Die Anstellungsbehörde entscheidet über die Entschädigungsart. Bei einem Einsatz wird mindestens eine Stunde entschädigt.

[5] Der Arbeitsweg gilt als Einsatzzeit.

§ 6bis [1)] Einsatz aus der Freizeit

[1] Mitarbeitende, die in ihrer Freizeit infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zu einem Einsatz gelangen, werden mit einer Zeitkompensation von 150 % der Einsatzzeit entschädigt.

[2] Als Freizeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Wochenenden die Zeit von Freitag 20.00 Uhr bis zum darauf folgenden Montag 06.00 Uhr. Ebenso gelten der Vortag eines Feiertages ab 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des dem Feiertag folgenden Tages sowie vorgängig als arbeitsfrei deklarierte Tage unter der Woche als Freizeit.

§ 7 Bereitschaftsdienst
a) Begriff

[1] Bereitschaftsdienst bedeutet, während der Nacht jederzeit im Betrieb einsatzbereit zu sein. Der Bereitschaftsdienst wird am Arbeitsort geleistet.

§ 8 b) Entschädigung

[1] Jeder geleistete Bereitschaftsdienst wird mit einem Geldzuschlag von Fr. 40.– sowie mit einer Zeitgutschrift von einem Drittel der Bereitschaftsdienstzeit entschädigt.

[2] Geleistete Einsätze im Rahmen des Bereitschaftsdienstes werden nicht zusätzlich entschädigt.

§ 9 Ruhezeiten

[1] Mitarbeitenden ist nach Einsätzen während dem Pikett- beziehungsweise Bereitschaftsdienst hinreichend Ruhezeit zu gewähren.

[1)] Eingefügt durch Verordnung vom 8. September 2004, in Kraft seit 1. November 2004 (AGS 2004 S. 116).

2. Besondere Bestimmungen

§ 10 Pikettdienst von Polizeioffizieren

[1] An Stelle von Entschädigungen gemäss § 6 erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung für Pikettdienst: [1)]

a) Polizeioffiziere Fr. 2'100.–
b) [2)] Oberstaatsanwältinnen/Oberstaatsanwälte, Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte, Assistenz-Staatsanwältinnen/Assistenz-Staatsanwälte und Jugendanwältinnen/Jugendanwälte Fr. 4'000.–
c) [3)] ...
d) [3)] ...
e) Mitglieder der Anstaltsleitungen Jugendheim Aarburg und Strafanstalt Lenzburg Fr. 2'000.–

[2] Die Anstellungsbehörde kann an Stelle einer Barauszahlung Freizeit in gleichem Umfang gewähren. [1)]

§ 11 Pikettdienst von Mitgliedern des kantonalen Führungsstabes

[1] Mitglieder des kantonalen Führungsstabes erhalten eine jährliche Entschädigung für Pikettdienst von Fr. 500.–, sofern sie nicht bereits eine andere Pikettdienstpauschale erhalten.

§ 12 Pikettdienst im Strassenunterhalt

[1] Für Pikettdienst im Strassenunterhalt werden an Stelle von Entschädigungen gemäss § 6 folgende jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

a) Für den Unterhalt an Kantonsstrassen während des Winterdienstes: Fr. 1'800.–;
b) für den Unterhalt an Nationalstrassen während des Sommerdienstes: Fr. 1'100.–;
c) für den Unterhalt an Nationalstrassen während des Winterdienstes: Fr. 1'800.–;
d) für den ganzjährigen Unterhalt von Kantons- beziehungsweise Nationalstrassen als Strassenmeister: Fr. 3'000.–.
e) [1)] für den ganzjährigen Elektrodienst an Kantons- beziehungsweise Nationalstrassen: Fr. 1'900.–.

[1)] Fassung gemäss Verordnung vom 8. September 2004, in Kraft seit 1. November 2004 (AGS 2004 S. 116).
[2)] Fassung vom 9. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010 S. 202)
[3)] Aufgehoben am 9. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010 S. 202)

§ 13 Überwachung des Strassenzustandes ab Wohnort

[1] Für die Überwachung des Strassenzustandes ab Wohnort wird Mitarbeitenden, die mehr als 3 Kilometer vom Dienstort entfernt wohnen, eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung richtet sich nach Anhang I dieser Verordnung.

§ 14 Arbeiten mit Bindemitteln, an Hand- und Balkenbrause und im Wasser

[1] Für Arbeiten mit Bindemitteln, an Hand- und Balkenbrause und im Wasser erhalten Mitarbeitende jährliche Pauschalentschädigungen. Diese richten sich nach Anhang II beziehungsweise Anhang III dieser Verordnung.

§ 15 Arbeiten mit Sandstrahlen

[1] Für das regelmässige Arbeiten mit Sandstrahlen erhalten Mitarbeitende eine Entschädigung von Fr. 1'000.– pro Jahr.

§ 16 Kursleitungen im Rahmen von Jugend- und Sport-Kursen

[1] Kursleiterinnen und Kursleiter der Aus- und Weiterbildungskurse für Jugend sowie Sport-Leiterinnen und -Leiter erhalten, sofern die Kurse auswärts an Wochenenden stattfinden beziehungsweise mehrere Tage dauern, folgende Entschädigungen:

a) Fr. 100.– pro Tag;
b) Fr. 50.– pro Halbtag.

[2] Bei Kursleitungen gemäss Absatz 1 wird die Regel-Sollarbeitszeit beziehungsweise die Sollarbeitszeit der vereinbarten Arbeitszeitvariante des Bandbreitenmodells beziehungsweise deren Hälfte angerechnet.

§ 17 Einsatz bei Wahlen und Abstimmungen

[1] Mitarbeitende, die bei Wahlen und Abstimmungen an Sonntagen mitarbeiten, erhalten eine Entschädigung von Fr. 25.– pro Stunde.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18 Aufhebung geltenden Rechts

[1] Es werden aufgehoben:

a) Verordnung über die Abgeltung von Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienst sowie von Pikett- und Bereitschaftsdienst in staatlichen Anstalten vom 26. Oktober 1981 [1)];

[1)] AGS Bd. 10 S. 477; Bd. 12 S. 255; Bd. 13 S. 11

b) Verordnung über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Handwerker, Chauffeure und Arbeiter sowie der Strassenwärter des Baudepartementes (Personalverordnung Regiebetriebe) vom 5. März 1973 [1)];
c) Verordnung über die Abgeltung des Pikettdienstes und der Inkonvenienzen für Strassenmeister, Chauffeure und Strassenarbeiter sowie ständige Arbeiter und Hilfsarbeiter der Abteilung Tiefbau des Baudepartementes vom 5. März 1973 [2)].

§ 19 Publikation und Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Aarau, 27. Februar 2002

Regierungsrat Aargau

Landammann
WERNLI

Staatsschreiber
PFIRTER

[1)] AGS Bd. 8 S. 516; Bd. 9 S. 37; Bd. 10 S. 35, 501; Bd. 11 S. 223, 307; Bd. 12 S. 181, 533; Bd. 13 S. 471; 2001 S. 37
[2)] AGS Bd. 8 S. 523; Bd. 10 S. 514; Bd. 12 S. 265